

413.251.15

Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissen- schaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich

(Änderung vom 12. April 2012)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

Promotions-
fächer

§ 3. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Solange Bildnerisches Gestalten und Musik gleichzeitig im Grundlagenfach unterrichtet werden, zählt für die Promotion das gerundete Mittel aus beiden Noten. Ergibt das Mittel eine Viertelnote, so ist diese auf die nächste ganze oder halbe Note aufzurunden.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Nichtaufnahme,
provisorische
Promotion,
Nichtpromotion

§ 10. Schülerinnen und Schüler, welche die Bedingungen für die definitive Aufnahme bzw. Promotion nach § 9 nicht erfüllen, werden am Ende der Probezeit abgewiesen bzw. am Ende einer Zeugnisperiode provisorisch promoviert oder nicht promoviert. Sie werden nicht promoviert, wenn sie

- a. sich in den ersten beiden Klassen des Gymnasiums mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarstufe (Unterstufe) befinden und schon einmal provisorisch promoviert wurden oder
- b. vom 11. Schuljahr an in der unmittelbar vorangehenden Zeugnisperiode bereits im Provisorium waren oder
- c. vom 11. Schuljahr an in der K+S Ausbildung bereits zweimal im Provisorium waren oder
- d. am Ende der 2. Klasse der Unterstufe provisorisch promoviert wurden und am Ende des darauffolgenden Semesters die Promotionsbedingungen erneut nicht erfüllen. Eine provisorische Promotion am Ende der 2. Klasse der Unterstufe zählt als Provisorium auf der Unterstufe.

§ 11. ¹ Die Schulleitung überprüft die musikalischen, sportlichen oder tänzerischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler regelmässig. Verlust
der Zusatz-
qualifikation

² Im 2. Semester der 2. Klasse der Unterstufe richtet sich die Abklärung dieser Fähigkeiten (Eignungsabklärung) nach § 17 des Reglements für die Aufnahme in die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010.

³ Wer die Zusatzqualifikation im musikalischen, sportlichen oder tänzerischen Bereich verliert, weil er die ausserschulische Laufbahn abbricht, die vereinbarten Ausbildungsstrukturen nicht einhält oder die ausserschulischen Bedingungen im musikalischen, sportlichen oder tänzerischen Bereich nicht mehr erfüllt, hat keinen Anspruch mehr auf den Besuch einer K+S Klasse. Für den Übertritt in eine Klasse auf vergleichbarer Jahrgangsstufe an einem anderen kantonalen Gymnasium ist der aktuelle Promotionsstand massgebend.

Im Namen des Bildungsrates

Die Präsidentin: Die Aktuarin:
Aeppli Lüthy

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt auf Beginn des Schuljahres 2012/13 (20. August 2012) in Kraft ([ABI 2012, 851](#)).